

Leitfaden Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge und MigrantInnen

IMPRESSUM:

Herausgeber

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.

Redaktion

Claudius Voigt

3. Auflage 2012

Alle Rechte vorbehalten

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
und den Europäischen Sozialfonds im Rahmen
des Projektes
„Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge – AZF“

INHALT

1. Einführung

2. Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige

2.1 Das Visum

2.2 Die Aufenthaltserlaubnis

- 2.2.1 § 16 Abs. 1 AufenthG: Studium
- 2.2.2 § 16 Abs. 1a AufenthG: Studienbewerbung
- 2.2.3 § 16 Abs. 4 AufenthG: Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums
- 2.2.4 § 16 Abs. 5 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen und zum Schulbesuch
- 2.2.5 § 17 AufenthG: Sonstige Ausbildungszwecke
- 2.2.6 § 18 AufenthG: Beschäftigung
- 2.2.7 § 18a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung
- 2.2.8 § 18c AufenthG; Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Beschäftigte
- 2.2.9 § 20 AufenthG: Forschung
- 2.2.10 § 21 AufenthG: Selbstständige Tätigkeit
- 2.2.11 § 22 Satz 1 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland
- 2.2.12 § 22 Satz 2 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland
- 2.2.13 § 23 Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden
- 2.2.14 § 23 Abs. 2 AufenthG: Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen
- 2.2.15 § 23a AufenthG: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen
- 2.2.16 § 24 AufenthG: Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
- 2.2.17 § 25 Abs. 1 AufenthG: Asylberechtigte
- 2.2.18 § 25 Abs. 2 AufenthG: Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention
- 2.2.19 § 25 Abs. 3 AufenthG: Subsidiärer Schutz
- 2.2.20 § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG: Vorübergehender Aufenthalt
- 2.2.21 § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG: Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung eines Härtefalls
- 2.2.22 § 25 Abs. 4a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution
- 2.2.23 § 25 Abs. 4b AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Arbeitsausbeutung
- 2.2.24 § 25 Abs. 5 AufenthG: Unmöglichkeit der Ausreise
- 2.2.25 § 25a Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende
- 2.2.26 § 25a Abs. 2 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für die Eltern gut integrierter Jugendlicher und Heranwachsender
- 2.2.27 § 28 Abs. 1 AufenthG: Familiennachzug zu Deutschen
- 2.2.28 § 30 AufenthG: Ehegattennachzug zu Ausländern
- 2.2.29 § 31 AufenthG: Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten
- 2.2.30 § 32 AufenthG: Familiennachzug von Kindern
- 2.2.31 § 34 AufenthG: Aufenthaltsrecht der Kinder

- 2.2.32 § 36 Abs. 1 AufenthG: Sonstige Familienangehörige
- 2.2.33 § 36 Abs. 2 AufenthG: Sonstige Familienangehörige
- 2.2.34 § 37 Abs. 1 AufenthG: Recht auf Wiederkehr
- 2.2.35 § 38 AufenthG: Ehemalige Deutsche
- 2.2.36 § 38a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte
- 2.2.37 Weitere Ausnahmen von der der Arbeitsmarktprüfung für Personen mit Aufenthaltserlaubnis
- 2.3 Die Blaue Karte- EU (§ 19a AufenthG)
- 2.4 Die Niederlassungserlaubnis
- 2.5 Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
- 2.6 Die weiteren Aufenthaltspapiere
 - 2.6.1 Die Aufenthaltsgestattung
 - 2.6.2 Die Duldung
 - 2.6.3 Die Fiktionsbescheinigungen
- 2.7 Rechtsweg
- 3. Der Aufenthalt für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen**
 - 3.1 Arbeitsmarktzugang für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen
 - 3.1.1 EU-Bürger aus den alten EU-Staaten
 - 3.1.2 EU-Bürger aus den neuen EU-Staaten
 - 3.1.3 Rechtsweg
- 4. Probleme in der Praxis**
 - 4.1.1 Ausschluss von Leistungen nach SGB II
 - 4.1.2 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

Literatur, Verwaltungsvorschriften, Abkürzungsverzeichnis

1. Einführung

In Deutschland leben gut sieben Millionen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, davon etwa fünf Millionen Angehörige aus „Drittstaaten“ von außerhalb der Europäischen Union und knapp zwei Millionen Staatsangehörige von EU-Ländern oder ihre Familienangehörigen.

Die Arbeitslosenquote von Ausländern liegt seit vielen Jahren mehr als doppelt so hoch wie die von Deutschen: Im Jahr 2009 lag die Arbeitslosigkeit unter Ausländern bei 19,1 Prozent gegenüber 8,3 Prozent bei Deutschen¹. Zugleich bestehen nach wie vor – trotz einiger Verbesserungen in den letzten Jahren - rechtliche Hürden bei der Erlangung einer Arbeitserlaubnis sowie bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Seit 1973 gilt für ausländische Arbeitnehmer zudem der so genannte „Anwerbestopp“: Um eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit zu erhalten, müssen hohe Hürden genommen werden. Das Aufenthaltsgesetz hat das Ziel, die Zuwanderung zu steuern und zu begrenzen „unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland“².

Für Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten, gelten komplizierte Regelungen, unter welchen Bedingungen sie eine Arbeitserlaubnis erhalten können. Dies hängt insbesondere von der Art ihres Aufenthaltsstatus und ihrer bisherigen Aufenthaltsdauer ab. Die folgende Broschüre versucht, einen Überblick zu geben über die unterschiedlichen Aufenthaltspapiere und die jeweiligen Konsequenzen für einen Zugang zum Arbeitsmarkt.

2. Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige

Ein Drittstaatsangehöriger - also ein Ausländer, der nicht aus einem EU-Staat kommt und auch nicht Familienangehöriger eines EU-Bürgers ist – muss für die Einreise nach und den Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich im Besitz eines Aufenthaltstitels sein, es sei denn, sie sind im Ausnahmefall von diesem Erfordernis befreit – Angehörige bestimmter Staaten sind dies etwa für einen visumfreien Kurzaufenthalt.

Das Aufenthaltsgesetz, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, regelt den Aufenthalt für drittstaatsangehörige Ausländer. Nach diesem Gesetz gibt es fünf **Aufenthaltstitel**:

- Das Visum
- Die Aufenthaltserlaubnis
- Die Blaue Karte EU
- Die Niederlassungserlaubnis
- Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

¹ 8. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland (Juni 2010), S. 177

² § 1 Abs. 1 AufenthG

Daneben bestehen einige Sonderpapiere, die keinen Aufenthaltstitel darstellen. Dazu gehören

- Die Aufenthaltsgestattung
- Die Duldung
- Die Fiktionsbescheinigungen.

Die Aufenthaltspapiere haben sehr unterschiedliche Voraussetzungen, unter denen sie erteilt werden. Auch die Folgen – etwa der Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen, die Möglichkeiten einer Verlängerung usw. – hängen unmittelbar von dem jeweiligen Papier ab.

Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Dies gilt auch für eine Duldung und eine Aufenthaltsgestattung. „Erwerbstätigkeit“ bedeutet sowohl die unselbstständige wie auch die selbstständige Tätigkeit. Der Begriff „Beschäftigung“ dagegen bezieht sich lediglich auf die unselbstständige Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitnehmertätigkeit.

Einige Aufenthaltstitel verfügen per Gesetz über die Erlaubnis zur selbstständigen wie zur unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Für andere Aufenthaltspapiere gilt dies nicht. In diesen Fällen muss vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde eingeholt werden, die hierfür unter Umständen intern die ZAV (Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit) beteiligt, die gegebenenfalls eine Arbeitsmarktprüfung durchführt.

Beschäftigung:

Für die Erlaubnis der unselbstständigen Erwerbstätigkeit führt die ZAV in manchen Fällen eine so genannte Arbeitsmarktprüfung durch. Diese besteht aus einer Vorrangprüfung, bei der geprüft wird, ob für den konkreten Arbeitsplatz bevorrechtigte Deutsche oder EU-Ausländer zur Verfügung stehen, und einer Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, bei der geprüft wird, ob ortsüblicher Lohn bzw. Tariflohn gezahlt wird.³ Im Falle eines solchen nur nachrangigen Arbeitsmarktzugangs darf prinzipiell keine Erlaubnis für die Tätigkeit in einem Leiharbeitsunternehmen erteilt werden.⁴ Falls aufgrund bestimmter Ausnahmeregelungen keine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt wird, ist die Tätigkeit als Leiharbeiter nicht mehr ausgeschlossen.⁵

Die ZAV hat für die Arbeitsmarktprüfung nunmehr nur noch 14 Tage Zeit, um Unterlagen nachzufordern oder festzustellen, dass aufgrund fehlender Unterlagen mehr Zeit benötigt wird. Ansonsten gilt nach 14 Tagen die Zustimmung als erteilt, die Ausländerbehörde kann die Arbeitserlaubnis ausstellen (§ 14a BeschVerfV: „Zustimmungsfiktion“).

Die Adresse der ZAV lautet:

[ZAV](#) – Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit
Willemombler Straße 76

³ § 39 Abs. 2 AufenthG, DA zu § 39 AufenthG

⁴ § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG

⁵ DA zu § 9 BeschVerfV, Rz 3.9.118, DA zu § 10 BeschVerfV, Rz 3.10.114

D - 53123 Bonn
Tel: 0049 228 713 1313
Fax: 0049 228 713 270 1111
www.zav.de

Selbstständigkeit:

Für die Erlaubnis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit – dazu zählen etwa auch Honorarjobs, stundenweise honorierte Dolmetschertätigkeit, pauschale Aufwandsentschädigung – ist allein die Ausländerbehörde zuständig. Diese entscheidet nach Ermessen, soweit im jeweiligen Paragraphen, nach dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, nichts anderes geregelt ist. In ihrer Entscheidung soll die Ausländerbehörde bestimmte Kriterien berücksichtigen, wie etwa ob die Passpflicht erfüllt ist, ob Ausweisungsgründe bestehen (z. B. wegen Straftaten), ob der Antragsteller Deutschkenntnisse und unternehmerische Fähigkeiten nachweisen kann.⁶

Im Folgenden soll ein Überblick über die unterschiedlichen Aufenthaltspapiere und ihre jeweilige Bedeutung gegeben, sowie die Möglichkeit einer Arbeitserlaubnis anhand jedes einzelnen Aufenthaltsstatus' dargestellt werden.

2.1 Das Visum

Das Visum wird erteilt als kurzfristiges Schengen-Visum für die Durchreise oder einen Touristenaufenthalt, aber auch als nationales Visum für langfristige Aufenthalte (§ 6 Abs. 3 AufenthG). Während bei Schengen-Visa zwecks Touristenaufenthalt kein Arbeitsmarktzugang besteht und Sozialleistungen nur in Notlagen bezogen werden können, ist das nationale Visum – etwa zum Ehegattennachzug – die Eintrittskarte für einen Daueraufenthalt. Auch mit dem Visum bestehen bereits Leistungsansprüche und Arbeitsmarktzugang. Der Zweck des nationalen Visums ist auf dem Visumdokument vermerkt – für den Nachzug zu einem deutschen Ehegatten würde dort etwa stehen: § 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

→ Der Beschäftigungszugang richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften der anschließend zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis.⁷

→ Bei einem nationalen Visum richtet sich die Frage des Arbeitsmarktzugangs nach den Regelungen der sich anschließenden Aufenthaltserlaubnis. Das heißt: Für Ehegatten eines deutschen Staatsbürgers (Visum i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) besteht von Beginn des Aufenthalts ein Anspruch auf Ausübung jeder Erwerbstätigkeit. Das gleiche gilt für Familienangehörige von Ausländern, die selbst einen unbeschränkten Zugang zur Erwerbstätigkeit besitzen. Dieser unbeschränkte Arbeitsmarktzugang muss auf dem Visum vermerkt sein. Ist dies nicht der Fall, muss die Ausländerbehörde die Eintragung kostenfrei korrigieren, das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht kraft Gesetzes trotz der fehlerhaften Eintragung AVwV AufenthG, 6.4.5).

⁶ AVwV zu § 21 Abs. 6 AufenthG, Rz 21.6

⁷ AVwV zu § 6 Abs. 4 AufenthG, Rz 6.4.5

→ Für ein Touristenvisum (Schengenvisum) kann keine Arbeitserlaubnis erteilt werden.

2.2 Die Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis schließt sich normalerweise an den Besitz eines Visums an, d. h. während der Geltungsdauer des Visums ist die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Eine Aufenthaltserlaubnis ist immer befristet, sie kann allerdings immer wieder verlängert werden, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. In der Regel muss für eine Aufenthaltserlaubnis der Lebensunterhalt gesichert sein – es bestehen aber eine ganze Reihe von Ausnahmen etwa für Familienangehörige von Deutschen, anerkannte Flüchtlinge und im Rahmen des Ermessens auch für andere humanitäre Aufenthaltsw Zwecke. Sie ist zudem immer zweckgebunden; d. h. sie wird immer erteilt nach einem bestimmten Paragraphen, der den Aufenthaltsw Zweck regelt. Das Aufenthaltsgesetz kennt etwa 40 verschiedene Aufenthaltsw Zwecke, und jeder Aufenthaltsw Zweck ist eine eigene Erteilungsgrundlage mit je eigenen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Die übergeordneten Aufenthaltsw Zwecke sind:

- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16 und 17 AufenthG), etwa 140.000 Personen zum 31.12.2008
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 bis 21 AufenthG), etwa 86.000 Personen
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 bis 26 AufenthG), etwa 170.000 Personen
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 bis 36 AufenthG), etwa 770.000 Personen
- Besondere Aufenthaltsrechte (§§ 37 bis 38a AufenthG), etwa 120.000 Personen.

Im Folgenden soll auf jede im Aufenthaltsgesetz vorgesehene Aufenthaltserlaubnis eingegangen und dargestellt werden, unter welchen Bedingungen ein Zugang zur Beschäftigung besteht.

Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung

2.2.1 § 16 Abs. 1 AufenthG: Studium

→ Während des ersten Jahrs des Aufenthalts dürfen Studierende, die studienvorbereitende Maßnahmen (Studienkollegs oder Sprachkurse) absolvieren, nur während der Ferien eine Beschäftigung ausüben.⁸

→ Ansonsten haben Studierende das Recht, ohne eine gesonderte Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen, 120 ganze Tage oder 240 halbe Tage im Jahr zu arbeiten. Als Beschäftigungszeiten werden auch im Fall, dass die Beschäftigung nicht über einen längeren Zeitraum verteilt erfolgt, sondern zusammenhängend z. B. in den

⁸ § 16 Abs. 3 S. 2 AufenthG

Semesterferien ausgeübt wird, nur die Arbeitstage oder halben Arbeitstage angerechnet, an denen tatsächlich gearbeitet wurde. Als halber Arbeitstag sind Beschäftigungen bis zu einer Höchstdauer von vier Stunden anzusehen.⁹

→ Darüber hinaus dürfen Studierende ohne zeitliche Beschränkung studentische Nebentätigkeiten ausüben (z. B. als Tutoren, studentische Hilfskräfte, für Tätigkeiten im AStA oder den Hochschulgemeinden).

→ Für eine (Teilzeit-)Beschäftigung, die darüber hinausgeht, wird eine Zustimmung zur Beschäftigung benötigt, für die die ZAV eine Vorrang- und Lohnprüfung durchführt. Diese Beschäftigung darf das Studium nicht verzögern oder behindern.

→ Für ein Praktikum, das vorgeschriebener Bestandteil des Studiums ist oder zur Erreichung des Ausbildungsziels nachweislich erforderlich ist, wird keine Arbeitserlaubnis benötigt. Es wird auch nicht auf die Beschäftigungszeiten (120 ganze oder 240 halbe Tage) angerechnet.¹⁰

→ Für eine selbständige Tätigkeit (z. B. Honorarjob oder Dolmetschertätigkeiten) ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde nötig. Diese Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die Tätigkeit das Studium nicht verzögert oder behindert.¹¹

2.2.2 § 16 Abs. 1a AufenthG: Studienbewerbung

→ Aufenthaltserlaubnis für in der Regel höchstens neun Monate zur Studienbewerbung

→ Eine Beschäftigung ist pauschal nicht gestattet, sondern muss im Einzelfall beantragt werden

2.2.3 § 16 Abs. 4 AufenthG: Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums

→ Studienabsolventen, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben, können eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate erhalten, um eine Arbeit zu suchen, die nach Aufgaben und Bezahlung der erworbenen Qualifikation entspricht. Haben sie eine entsprechende Arbeit gefunden oder wollen sie eine entsprechende selbstständige Tätigkeit aufnehmen, so richtet sich die Möglichkeit dazu nach den §§ 18 bzw. 21 AufenthG. Auch eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich, wenn dadurch der Lebensunterhalt ohne Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen nach SGB II sichergestellt ist.

→ Die Aufnahme einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung ist zustimmungsfrei.¹²

→ Bis zum Antritt einer solchen, der Qualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit darf jede Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, ohne eine gesonderte Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen.¹³

2.2.4 § 16 Abs. 5 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen und zum Schulbesuch

⁹ § 16 Abs. 3 S. 1 AufenthG, AVwV AufenthG, Rz 16.3.2

¹⁰ AVwV AufenthG, Rz 16.3.5, § 2 Abs. 2 Nr. 1 BeschV

¹¹ AVwV AufenthG, Rz 21.6

¹² § 3b BeschV

¹³ § 16 Abs. 4 S. 2 AufenthG

- Falls es sich um eine schulische, qualifizierte Berufsausbildung handelt, darf eine Erwerbstätigkeit von bis zu 10 Wochenstunden ohne Erlaubnis ausgeübt werden.
- In allen anderen Fällen wird für eine Beschäftigung die Zustimmung benötigt, für die die ZAV eine Vorrang- und Lohnprüfung durchführt.
- Für ein Praktikum, das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungsziels nachweislich erforderlich ist, wird keine Arbeitserlaubnis benötigt.¹⁴
- Nach erfolgreichem Schulabschluss im Rahmen einer qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis für bis zu ein Jahr zum Zweck der Suche eines entsprechenden Arbeitsplatzes verlängert werden. Während dieser Zeit darf jede Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

2.2.6 § 17 AufenthG: Sonstige Ausbildungszwecke

- Für eine Aufenthaltserlaubnis, die für betriebliche Aus- und Weiterbildungen erteilt werden kann, muss die Arbeitsagentur zuvor ihre Zustimmung erteilt haben (Vorrang- und Lohnprüfung).
- Keiner Zustimmung durch die Arbeitsagentur bedarf es für Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.¹⁵
- Keiner Zustimmung bedarf es für Teilnehmer an von der EU geförderten Programmen, an bestimmten internationalen Austauschprogrammen, für Regierungspraktikanten sowie unter bestimmten Bedingungen an in einem ausländischen Unternehmen beschäftigte Fachkräfte.¹⁶
- Neben einer qualifizierten Berufsausbildung darf zusätzlich eine Beschäftigung von bis zu 10 Wochenstunden ausgeübt werden.
- Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu ein Jahr für die Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden. Während dieser Zeit ist man zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit berechtigt.

Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit

2.2.7 § 18 AufenthG: Beschäftigung

- Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die in der Beschäftigungsverordnung ausdrücklich geregelt ist.
- Die Aufenthaltserlaubnis ist vorgesehen für Personen, die neu aus dem Ausland einreisen: auch Personen, die mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis bereits in Deutschland leben, können diese Aufenthaltserlaubnis in bestimmten Fällen erhalten (etwa Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG oder Absolventen einer qualifizierten Berufsausbildung nach § 17 AufenthG).¹⁷
- Die Aufenthaltserlaubnis (und damit auch die entsprechende Arbeitserlaubnis) kann normalerweise nur mit Zustimmung der Arbeitsagentur nach der Durchführung

¹⁴ § 2 Abs. 2 Nr. 1 BeschV

¹⁵ § 2 Abs. 1 BeschV

¹⁶ § 2 Abs. 2, 3 BeschV

¹⁷ AVwV zu § 18 AufenthG, Rz 18.2.3 ff, § 27 BeschV

einer Arbeitsmarktprüfung für ein konkretes Arbeitsplatzangebot erteilt werden. Allerdings bestehen einige Ausnahmen, von denen hier nur die wichtigsten genannt werden sollen:

→ Führungskräfte und Wissenschaftler können die Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der ZAV erhalten.¹⁸

→ Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss können die Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der ZAV für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung erhalten.¹⁹

→ Ohne Zustimmung der ZAV kann eine Aufenthaltserlaubnis für folgende Tätigkeiten erteilt werden: Praktikum, kulturelle und wissenschaftliche Darbietungen, kaufmännische Tätigkeiten, Sportler, Teilnahme an Sportveranstaltungen, Fotomodelle, Journalisten, Freiwilligendienste (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr), Ferienbeschäftigungen, entsandte Arbeitskräfte, Mitarbeiter von EU-Unternehmen, Schifffahrt und Luftverkehr, Straßen- und Schienenverkehr.²⁰

→ Ohne Arbeitsmarktprüfung kann eine Aufenthaltserlaubnis für folgende Tätigkeiten erteilt werden: Au-Pair, Haushaltshilfen von entsandten Arbeitnehmern, Kultur und Unterhaltung, Berufspraktische Tätigkeiten für die Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses, Fertighausmonteure, längerfristig entsandte Arbeitnehmer, Grenzgänger.²¹

→ Die Vorrangprüfung entfällt in bestimmten Mangelberufen: Ingenieure im Fachbereich Maschinenbau und Elektrotechnik, Ärzte

→ Vorübergehend kann eine Aufenthaltserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden für: Saisonbeschäftigte, Schaustellergehilfen, Werkvertragsarbeitnehmer, Haushaltshilfen.²²

→ Für folgende Tätigkeiten kann eine Aufenthaltserlaubnis nur nach Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung (Vorrang – und Lohnprüfung) erteilt werden, soweit in Deutschland ein Mangel an bevorrechtigten Arbeitskräften herrscht und weitere Voraussetzungen erfüllt sind: Fachkräfte mit einem ausländischen Hochschulabschluss, Sprachlehrer, Spezialitätenköche, Leitende Angestellte, Spezialisten, Sozialarbeiter, Pflegekräfte.²³

→ Der Zugang zur Beschäftigung besteht in allen Fällen nur für den konkreten Arbeitsplatz.

2.2.8 § 18a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung

→ Aufenthaltserlaubnis für beruflich qualifizierte und integrierte Geduldete, die in Deutschland eine Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich abschließen oder die in Deutschland bereits mindestens drei Jahre eine qualifizierte Berufstätigkeit ausgeübt haben

→ Für die Ausübung einer der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung und damit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG ist eine Zustimmung durch die ZAV erforderlich. Nach Ansicht der Bundesregierung sind die Ausnahmen über eine zustimmungsfreie Beschäftigung (nach dreijährigem Aufenthalt

¹⁸ §§ 4, 5 BeschV

¹⁹ § 3b BeschV

²⁰ §§ 2, 6-15 BeschV

²¹ §§ 20, 22-24, 35-37 BeschV

²² §§ 18, 19, 21, 39 BeschV

²³ §§ 26-30 BeschV,

usw.) hier nicht anwendbar (vgl. AvwV AufenthG, 18a 2.1). Allerdings ist für die Zustimmung nur die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen zu prüfen, eine Vorrangprüfung findet nicht statt.

→ Nach einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zu jeder Beschäftigung, für eine selbstständige Tätigkeit ist weiterhin eine Erlaubnis der Ausländerbehörde einzuholen (§ 18a Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

§ 18c AufenthG: Aufenthaltstitel zur Arbeitsuche für qualifizierte Beschäftigung

→ Aufenthaltserlaubnis, die Personen mit einem Hochschulabschluss für bis zu sechs Monate erteilt werden kann, um einen dem Abschluss entsprechenden Arbeitsplatz zu suchen.

→ Eine Erwerbstätigkeit ist während des Aufenthalts der Arbeitsuche nicht gestattet

→ Für eine dem Abschluss entsprechende Tätigkeit gilt: Die Aufnahme ist zustimmungsfrei für Personen mit einem deutschen Hochschulabschluss. Die Aufnahme ist zustimmungspflichtig für Personen mit einem ausländischen Hochschulabschluss (Vorrang- und Lohnprüfung).

2.2.9 § 20 AufenthG: Forschung

→ Aufenthaltserlaubnis für Forscher, auf die unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch besteht.²⁴

→ Es besteht eine Berechtigung zur selbstständigen und unselbstständigen Erwerbstätigkeit in dem in der Aufnahmevereinbarung vereinbarten Forschungsvorhaben sowie zur Tätigkeit in der Lehre.²⁵

2.2.10 § 21 AufenthG: Selbstständige Tätigkeit

→ Aufenthaltserlaubnis für Selbstständige, die unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden kann.

→ Voraussetzungen: An der Tätigkeit besteht ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis und die Tätigkeit lässt positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten und die Finanzierung ist gesichert.²⁶

→ Absolventen deutscher Hochschulen können die oben genannten Voraussetzungen auch unabhängig von diesen Voraussetzungen erhalten.

→ Auch für Freiberufler wie Künstler, Schriftsteller, Wirtschaftsprüfer, Dolmetscher oder Architekten anwendbar.²⁷

Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

²⁴ § 20 Abs. 7 AufenthG

²⁵ § 20 Abs. 6 AufenthG

²⁶ AVwV zu § 21 AufenthG, Rz 21.1.1 ff

²⁷ AVwV zu § 21 AufenthG, Rz 21.5

2.2.11 § 22 Satz 1 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland

- In Einzelfällen kann einem noch im Ausland lebenden aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.
- Eine Beschäftigung ist innerhalb der ersten drei Jahre des Aufenthalts mit Zustimmung der ZAV möglich (Vorrang- und Lohnprüfung).
- Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).
- Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV)
- Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

2.2.12 § 22 Satz 2 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland

- Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.
- In diesem Fall ist die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.²⁸

2.2.13 § 23 Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

- Aktuell hat diese Aufenthaltserlaubnis Bedeutung aufgrund diverser „Bleiberechtsregelungen“
- Nach dreijährigem Aufenthalt (einschließlich der Zeiten mit Duldung und Aufenthaltsgestattung bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).
- Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV).
- Da die Aufenthaltserlaubnis nur nach einer langjährigen Voraufenthaltszeit erteilt wird, muss in der Praxis regelmäßig ein zustimmungsfreier (d.h. unbeschränkter Zugang zur Beschäftigung gegeben sein.
- Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

²⁸ § 22 S. 3 AufenthG

2.2.14 § 23 Abs. 2 AufenthG: Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen

→ Von dieser Aufenthaltserlaubnis sind aktuell folgende Gruppen betroffen: Jüdische Zuwanderer (ehemals „Kontingentflüchtlinge“) und irakische Flüchtlinge, die im Rahmen eines Kontingents einmalig aufgenommen worden sind.

→ Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.²⁹

2.2.15 § 23a AufenthG: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

→ Aufenthaltserlaubnis, die auf Grundlage eines Ersuchens der Härtefallkommission in besonderen Härtefällen erteilt werden kann. Eine Härtefallkommission besteht in jedem Bundesland, die Entscheidungsgrundsätze sind allerdings jeweils unterschiedlich. Gegen eine negative Entscheidung der Härtefallkommission sind keine Rechtsmittel möglich.

→ Eine Beschäftigung ist innerhalb der ersten drei Jahre des Aufenthalts mit Zustimmung der ZAV möglich. Die Erlaubnis für eine konkrete Beschäftigung wird allerdings ohne Vorrangprüfung erteilt. Lediglich die Arbeitsbedingungen werden geprüft („Lohnprüfung“) (DA zu § 7 BeschVerfV, Rz 3.7.121)

→ Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).

→ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).

→ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV)

→ Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

2.2.16 § 24 AufenthG: Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

→ Die Aufenthaltserlaubnis existiert gegenwärtig nicht; sie ist für Massenfluchtsituationen vorgesehen, in denen der Rat der Europäischen Union einen vorübergehenden Schutz gewähren kann.

→ Eine Beschäftigung ist innerhalb der ersten drei Jahre des Aufenthalts mit Zustimmung der ZAV möglich.

→ Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).

→ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).

²⁹ § 23 Abs. 2 S. 5 AufenthG

→ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV)

→ Die selbstständige Tätigkeit *muss* auf Antrag erlaubt werden (§ 24 Abs. 6 Satz 2 AufenthG).

2.2.17 § 25 Abs. 1 AufenthG: Asylberechtigte

→ Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte gem. Art. 16a GG.

→ Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.³⁰

2.2.18 § 25 Abs. 2 AufenthG: Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention

→ Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge gem. § 60 Abs. 1 AufenthG

→ Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.³¹

2.2.19 § 25 Abs. 3 AufenthG: Subsidiärer Schutz

→ Aufenthaltserlaubnis, die bei Vorliegen eines Abschiebungsverbots erteilt wird, wenn bei einer Rückkehr in das Heimatland erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (sog. „subsidiärer Schutz“). In der Regel wird diese Entscheidung im Rahmen des Asylverfahrens durch das BAMF getroffen.

→ Nach dreijährigem Aufenthalt (einschließlich der Zeiten mit Duldung und Aufenthaltsgestattung bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).

→ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).

→ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV).

→ Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

→ Die Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang widersprechen in vielen Fällen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG den Vorschriften von Art. 26 Abs. 1 QualifikationsRL. Hiernach muss ein uneingeschränkter Zugang zur Erwerbstätigkeit gegeben sein. Insofern haben Klagen gegen die Ablehnung einer Arbeitserlaubnis Aussicht auf Erfolg. Dies gilt für die Fälle, in denen der subsidiäre Schutz auf Grund der §§ 60 Abs. 2 (Gefahr der Folter), Absatz 3 (Gefahr der Todesstrafe) und 7 Satz 2 (erhebliche Gefahr durch Krieg und Bürgerkrieg). gewährt worden ist.“

³⁰ § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG

³¹ § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG

2.2.20 § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG: Vorübergehender Aufenthalt

→ Aufenthaltserlaubnis für kurzfristige Aufenthalte aus dringenden humanitären oder politischen Gründen, die nur bis zu einem halben Jahr erteilt, danach allerdings gegebenenfalls nach Satz 2 verlängert werden kann.

→ Eine Beschäftigung ist innerhalb der ersten drei Jahre des Aufenthalts mit Zustimmung der ZAV möglich (Vorrang- und Lohnprüfung).

→ Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).

→ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).

→ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV)

→ Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

2.2.21 § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG: Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung eines Härtefalls

→ Aufenthaltserlaubnis für Personen, deren ursprünglicher Aufenthaltstitel nicht verlängert werden kann, wenn das Verlassen des Bundesgebiets eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

→ Eine Beschäftigung ist innerhalb der ersten drei Jahre des Aufenthalts mit Zustimmung der ZAV möglich (Vorrang- und Lohnprüfung).

→ Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).

→ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).

→ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV)

→ Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

2.2.22 § 25 Abs. 4a AufenthG: Opferschutz

→ Aufenthaltserlaubnis für Opfer schwerer Straftaten wie Menschenhandel oder Zwangsprostitution bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens, in dem sie als Zeuge aussagen sollen.

→ Eine Beschäftigung ist innerhalb der ersten drei Jahre des Aufenthalts mit Zustimmung der ZAV möglich. Die Erlaubnis für eine konkrete Beschäftigung kann ohne Vorrangprüfung erteilt werden. Lediglich die Arbeitsbedingungen werden geprüft („Lohnprüfung“) (§ 6a BeschVerfV)

- Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).
- Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV)
- Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

§ 25 Abs. 4b AufenthG: Opfer von Arbeitsausbeutung

→ Die Aufenthaltserlaubnis kann Opfern von illegaler Beschäftigung erteilt werden, wenn sie als Zeuge in einem Strafprozess aussagen sollen. Sie kann verlängert werden, wenn dies erforderlich ist, damit das Opfer seinen Lohn einklagen kann.

- Eine Beschäftigung ist innerhalb der ersten drei Jahre des Aufenthalts mit Zustimmung der ZAV möglich. Ob die Erlaubnis für eine konkrete Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt werden kann, ist in § 6a BeschVerfV nicht geregelt. Da es sich allerdings wie bei den Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 4a AufenthG um einen Härtefall handelt, sollte die gleiche Regelung zur Anwendung kommen.
- Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).
- Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV)
- Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

2.2.23 § 25 Abs. 5 AufenthG: Unmöglichkeit der Ausreise

→ Aufenthaltserlaubnis für Personen, die unverschuldet an der Ausreise gehindert sind. Die Aufenthaltserlaubnis wurde eingeführt, um die so genannten Kettenduldungen abzuschaffen.

- Eine Beschäftigung ist innerhalb der ersten drei Jahre des Aufenthalts mit Zustimmung der ZAV möglich (Vorrang- und Lohnprüfung).
- Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).
- Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).

- Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV)
- Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

2.2.24 § 25a Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende

→ Aufenthaltserlaubnis für geduldete Jugendliche und Heranwachsende, die in Deutschland geboren wurden oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist sind. Die Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren in Deutschland aufhalten, hier erfolgreich die Schule besucht oder einen deutschen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben und den Antrag zwischen dem 15. und dem 20. Lebensjahr stellen.

- Nach dreijährigem Aufenthalt (einschließlich der Zeiten mit Duldung und Aufenthaltsgestattung bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).
- Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV).
- Da die Aufenthaltserlaubnis nur nach einer langjährigen Voraufenthaltszeit an minderjährig eingereiste Personen erteilt wird, muss in der Praxis regelmäßig ein zustimmungsfreier (d.h. unbeschränkter) Zugang zur Beschäftigung gegeben sein.
- Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

2.2.25 § 25a Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für die Eltern gut integrierter Jugendlicher und Heranwachsender

→ Aufenthaltserlaubnis für die Eltern von Jugendlichen und Heranwachsenden, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG erhalten haben.

- Nach dreijährigem Aufenthalt (einschließlich der Zeiten mit Duldung und Aufenthaltsgestattung bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).
- Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV).

→ Da die Aufenthaltserlaubnis nur nach einer langjährigen Voraufenthaltszeit auch der Eltern erteilt wird, muss in der Praxis regelmäßig ein zustimmungsfreier (d.h. unbeschränkter) Zugang zur Beschäftigung gegeben sein.

→ Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen

2.2.26 § 28 Abs. 1 AufenthG: Familiennachzug zu Deutschen

→ Aufenthaltserlaubnis für ausländische Familienangehörige von Deutschen

→ Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.³²

2.2.27 § 30 AufenthG: Ehegattennachzug zu Ausländern

→ Aufenthaltserlaubnis für ausländische Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner von Ausländern

→ Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist dann ohne Einschränkung erlaubt, wenn sie auch für den Ehegatten, zu dem der Familiennachzug stattfindet, unbeschränkt ist. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss dann nicht beantragt werden.³³

→ Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist darüber hinaus dann ohne Einschränkung erlaubt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft bereits zwei Jahre rechtmäßig in Deutschland bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt des Ausländers, zu dem der Ehegattennachzug stattfindet, aufgrund einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 AufenthG oder einer anderen gesetzlichen Regelung nicht verlängert werden kann (z. B. bei Saisonarbeitnehmern oder Werkvertragarbeitnehmern).³⁴

→ Wenn diese Voraussetzungen ausnahmsweise nicht vorliegen, gilt folgendes:

→ Für eine Beschäftigungserlaubnis ist die Zustimmung der ZAV erforderlich (Vorrang- und Lohnprüfung).

→ Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit entfällt die Zustimmungspflicht der ZAV. Die Beschäftigungserlaubnis wird dann unbeschränkt für jede Beschäftigung erteilt. (§ 3b BeschVerfV)

→ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der ZAV möglich.³⁵

→ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich.³⁶

→ Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

³² § 28 Abs. 5 AufenthG

³³ § 29 Abs. 5 Nr. 1 AufenthG

³⁴ § 29 Abs. 5 Nr. 2 AufenthG; die Frist von zwei Jahren widerspricht allerdings Art. 14 der Familiennachzugsrichtlinie der EU (Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung), die eine Frist von höchstens zwölf Monaten vorsieht.

³⁵ § 3a Nr. 2 BeschVerfV

³⁶ § 3a Nr. 1 BeschVerfV

2.2.28 § 31 AufenthG: Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

→ Aufenthaltserlaubnis, die nach Trennung vom Partner unabhängig vom Fortbestehen der Ehe weitergilt. In der Regel werden drei Jahre Besitz der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ehe vorausgesetzt, in besonderen Härtefällen besteht auch schon vorher ein eigenständiges Aufenthaltsrecht.

→ Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.³⁷

2.2.29 § 32 AufenthG: Familiennachzug von Kindern

→ Aufenthaltserlaubnis für ausländische Kinder ausländischer Elternteile

→ Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist dann ohne Einschränkung erlaubt, wenn sie auch für den Elternteil, zu dem der Familiennachzug stattfindet, unbeschränkt ist. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss dann nicht beantragt werden.³⁸

→ Wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt, gilt folgendes:

→ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der ZAV möglich.³⁹

→ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, sind Beschäftigungen jeder Art ohne Zustimmung der ZAV zuzulassen.⁴⁰

→ Spätestens nach dreijährigem Aufenthalt (einschl. von Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung) entfällt die Zustimmungspflicht. Die Beschäftigungserlaubnis wird dann durch die Ausländerbehörde unbeschränkt für Beschäftigungen jeder Art erteilt. (§ 3b BeschVerfV)

→ Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

2.2.30 § 34 AufenthG: Aufenthaltsrecht der Kinder

→ Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Kinder, die weiterhin bei ihren Eltern wohnen (Abs. 1) bzw. volljährig geworden sind (Abs. 2).

→ Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist dann ohne Einschränkung erlaubt, wenn sie auch für den Elternteil, zu dem der Familiennachzug stattfindet, unbeschränkt ist. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss dann nicht beantragt werden.⁴¹

→ Wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt, gilt folgendes:

→ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der ZAV möglich.⁴²

→ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, sind Beschäftigungen jeder Art ohne Zustimmung der ZAV zuzulassen.⁴³

³⁷ § 28 Abs. 5 AufenthG; § 29 Abs. 5 AufenthG; AVwV zum AufenthG, Rz 31.2.3

³⁸ § 29 Abs. 5 Nr. 1 AufenthG

³⁹ § 3a Nr. 2 BeschVerfV

⁴⁰ § 3a Nr. 1 BeschVerfV

⁴¹ § 29 Abs. 5 Nr. 1 AufenthG

⁴² § 3a Nr. 2 BeschVerfV

⁴³ § 3a Nr. 1 BeschVerfV

- Spätestens nach dreijährigem Aufenthalt (einschl. von Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung) bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit entfällt die Zustimmungspflicht der ZAV. Die Beschäftigungserlaubnis wird dann unbeschränkt für Beschäftigungen jeder Art erteilt. (§ 3b BeschVerfV)
- Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

2.2.31 § 36 Abs. 1 AufenthG: Sonstige Familienangehörige

- Aufenthaltserlaubnis für ausländische Eltern eines minderjährigen, anerkannten Flüchtlings.
- Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.⁴⁴

2.2.32 § 36 Abs. 2 AufenthG: Sonstige Familienangehörige

- Aufenthaltserlaubnis für andere Familienangehörige von Deutschen oder Ausländern als die bisher genannten Gruppen (z. B. volljährige Kinder, Großeltern)
- Beim Familiennachzug zu Deutschen ist die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.⁴⁵
- Beim Familiennachzug zu Ausländern ist die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit dann ohne Einschränkung erlaubt, wenn sie auch für den Ehegatten, zu dem der Familiennachzug stattfindet, unbeschränkt ist. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss dann nicht beantragt werden.⁴⁶
- Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, gilt folgendes:
- Für eine Beschäftigungserlaubnis ist die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich (Vorrang- und Lohnprüfung).
- Spätestens nach dreijährigem Aufenthalt (einschl. von Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung) bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit entfällt die Zustimmungspflicht durch die ZAV. Die Beschäftigungserlaubnis wird dann unbeschränkt für Beschäftigungen jeder Art erteilt. (§ 3b BeschVerfV)
- Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur möglich.⁴⁷
- Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur möglich.⁴⁸
- Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

Besondere Aufenthaltsrechte

2.2.33 § 37 Abs. 1 AufenthG: Recht auf Wiederkehr

⁴⁴ § 29 Abs. 5 AufenthG

⁴⁵ § 28 Abs. 5 AufenthG

⁴⁶ § 29 Abs. 5 Nr. 1 AufenthG

⁴⁷ § 3a Nr. 2 BeschVerfV

⁴⁸ § 3a Nr. 1 BeschVerfV

→ Aufenthaltserlaubnis für ausgereiste Ausländer, die minderjährig längere Zeit in Deutschland gelebt haben und nun nach Deutschland zurückkehren möchten.
→ Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.⁴⁹

2.2.34 § 38 AufenthG: Ehemalige Deutsche

→ Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, die zuvor die Deutsche Staatsbürgerschaft besessen haben.
→ Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.⁵⁰

2.2.35 § 38a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte

→ Es handelt sich um eine Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat über das Recht zum Daueraufenthalt-EG verfügen. Eine Übersicht über die Bezeichnungen des Daueraufenthalts-EG in den anderen Unionsstaaten findet sich in den AVwV, 38a.1.1.1

→ Für eine Beschäftigungserlaubnis ist die Zustimmung der ZAV erforderlich (Vorrang- und Lohnprüfung).

→ Nach einjährigem Aufenthalt mit dieser Aufenthaltserlaubnis ist die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis muss dann nicht mehr beantragt werden (§ 38a Abs. 4 AufenthG).

→ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).

→ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV).

2.2.36 Weitere Ausnahmen von der der Arbeitsmarktprüfung für Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Beschäftigungsverordnung bestehen einige weitere Ausnahmen von der **Vorrangprüfung**, die für alle Aufenthaltserlaubnisse gelten. Diese sollen hier dargestellt werden.

Ohne **Vorrangprüfung** durch die Arbeitsagentur kann eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden für:

→ Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses nach einjähriger Vorbeschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber.⁵¹

⁴⁹ § 37 Abs. 1 S. 2 AufenthG

⁵⁰ § 38 Abs. 4 AufenthG

⁵¹ § 6 BeschVerfV

→ In Härtefällen (z. B. bei Ehegatten und minderjährigen Kinder von Deutschen ohne Aufenthaltstitel, traumatisierten Personen, bei denen die Beschäftigung therapeutisch erforderlich ist).⁵²

Darüber hinaus gilt für alle Aufenthaltserlaubnisse (mit Ausnahme der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG): **Ohne Zustimmung** der Agentur für Arbeit kann die Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt werden u. a. für:

→ Hochschulabsolventen, die in Deutschland erfolgreich ein Studium absolviert haben, für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung.⁵³

→ Die Beschäftigung im Betrieb eines im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen.⁵⁴

→ Eine Tätigkeit, die überwiegend der Rehabilitation oder Erziehung dient (insbesondere für Süchtige, Kranke oder Strafgefangene).⁵⁵

→ Eine qualifizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf für Absolventen deutscher Auslandsschulen.⁵⁶

→ Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines EU-geförderten Programms.⁵⁷

→ Beschäftigungen als Berufssportler, Mannequins, Fotomodelle.⁵⁸

→ Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr oder Beschäftigung aufgrund eines EU-geförderten Freiwilligendienstes.⁵⁹

→ Für schulische Berufsausbildungen muss keine Arbeitserlaubnis eingeholt werden, da es sich nicht um eine Beschäftigung handelt.

Die Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG))

Die Blaue Karte EU ist ein neuer Aufenthaltstitel, der zum 1. August 2012 in Kraft getreten ist. Er ist geschaffen worden speziell für Hochqualifizierte, die in Deutschland einen entsprechenden Job gefunden haben.

→ Um eine blaue Karte EU erhalten zu können, muss mindestens ein Jahresbruttoeinkommen von 44.800 € erzielt werden. In diesem Fall erfolgt die Erteilung der Blauen Karte ohne Beteiligung der ZAV.

→ In bestimmten Mangelberufen (Ärzte, Ingenieure, IT-Spezialisten) liegt die Mindesteinkommensgrenze bei „nur“ rund 35.000 Euro. In diesem Fall ist die ZAV vor Erteilung der Blauen Karte zu beteiligen. Eine Vorrangprüfung erfolgt zwar nicht, aber eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.

⁵² § 7 BeschVerfV, DA zu § 7 BeschVerfV

⁵³ § 3b BeschV

⁵⁴ § 3 BeschVerfV

⁵⁵ § 4 BeschVerfV

⁵⁶ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 2 Abs. 1 BeschV

⁵⁷ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV

⁵⁸ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 7 BeschV

⁵⁹ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 9 BeschV

2.3 Die Niederlassungserlaubnis

Etwa 1,8 Millionen Ausländer besitzen eine Niederlassungserlaubnis. Im Unterschied zur Aufenthaltserlaubnis ist diese immer unbefristet. Sie wird in der Regel nach fünf Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis erteilt, sofern weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen etwa ein gesicherter Lebensunterhalt und fünf Jahre Beitragszahlungen in die Rentenversicherung sowie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Von diesen Voraussetzungen wird abgesehen, wenn sie wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können.

Mit einer Niederlassungserlaubnis unterliegt man bezogen auf den Arbeitsmarktzugang und den Zugang zu sozialen Leistungen keinerlei Beschränkungen.

→ Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.⁶⁰

2.4 Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9 a bis c AufenthG) ist ein Aufenthaltstitel, der der Niederlassungserlaubnis sehr ähnlich ist. Auch dieses Papier kann man nach einer Frist von fünf Jahren des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis erhalten. Der wichtigste Unterschied: Mit einer deutschen Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG kann man sich auch in den meisten anderen EU-Staaten dauerhaft niederlassen und dort wohnen und arbeiten - und umgekehrt. Allerdings kann der andere EU-Staat für die ersten zwölf Monate eine Arbeitsmarktprüfung vorsehen, wovon z.B. Deutschland bei Ausländern, die ein Daueraufenthaltsrecht aus einem anderen Staat der EU besitzen, Gebrauch macht (§ 38a AufenthG).

In Deutschland ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG mindestens so gut wie eine Niederlassungserlaubnis, d. h. auch hiermit besteht unbeschränkter Zugang zu Arbeitsmarkt und Sozialleistungen. Allerdings können Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sowie einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken keine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erhalten

→ Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.⁶¹

2.5 Die weiteren Aufenthaltspapiere

Die Fiktionsbescheinigungen

Es bestehen drei verschiedene Formen von Fiktionsbescheinigungen, die grundlegend unterschiedliche Voraussetzungen und Folgen haben – sowohl was den

⁶⁰ § 9 Abs. 1 S. 2 AufenthG

⁶¹ § 9a Abs. 1 S. 2 AufenthG

aufenthaltsrechtlichen Status angeht, als auch bezogen auf die sozialrechtlichen Ansprüche. Grundsätzlich gilt: Eine Fiktionsbescheinigung selbst ist kein Aufenthaltstitel, sondern lediglich eine deklaratorische Bescheinigung darüber, dass die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt worden ist. Da die Entscheidung über diesen Antrag jedoch einige Zeit dauert (vielleicht müssen auch noch Dokumente nachgereicht werden), dokumentiert die Fiktionsbescheinigung den zwischenzeitlichen Status – unter Umständen in Verbindung mit dem bisherigen Titel.

Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, eine Fiktionsbescheinigung auszustellen (§ 81 Abs. 5 AufenthG); auch wenn sie rechtswidrigerweise keine Bescheinigung ausstellen sollte, gilt die Fiktionswirkung, die in § 81 AufenthG vorgesehen ist.

1. § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG – Erlaubnisfiktion

→ Die Erlaubnisfiktion greift ein, wenn aus einem erlaubten Aufenthalt, für den kein Aufenthaltstitel erforderlich ist, erstmalig ein Aufenthaltstitel beantragt wird. Beispiele sind hierfür ein visumsfreier Aufenthalt etwa eines serbischen Staatsbürgers (er darf sich als Tourist drei Monate visumsfrei in Deutschland aufhalten), der während dieser drei Monate eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 als Ehegatte eines deutschen Staatsbürgers beantragt. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag gilt sein Aufenthalt als erlaubt – er muss eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG erhalten.

→ Nach Auffassung der Bundesregierung besteht mit einer Erlaubnisfiktion keine Möglichkeit, die Erwerbstätigkeit zu gestatten (vgl. AVwV AufenthG, 81.3.1)

→ Dies widerspricht jedoch zumindest der Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit, die zumindest für Ehegatten deutscher Staatsangehöriger feststellt: „Ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, (...) die keinen Aufenthaltstitel besitzen, ist die Zustimmung zu erteilen.“ (vgl. DA-BeschVerfV zu § 7 BeschVerfV, 3.7.115).

2. § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG – Duldungsfiktion

→ Die Duldungsfiktion greift ein, wenn ein Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt wird und damit der Aufenthalt im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr rechtmäßig war. Ab Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag gilt dann die Abschiebung des Betroffenen als ausgesetzt.

→ Mit einer Duldungsfiktion gelten die sozialrechtlichen Regelungen, die auch beim Besitz der Duldung selbst gelten (s.u.).

3. § 81 Abs. 4 AufenthG – Fortgeltungsfiktion

→ Die Fortgeltungsfiktion greift ein, wenn bereits ein Aufenthaltstitel bestanden hat und dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nicht vor Ablauf der Geltungsdauer beantragt wird, über diesen Antrag jedoch noch nicht

entschieden werden kann. Wenn die Verlängerung verspätet beantragt wird, kann die Ausländerbehörde dennoch die Fortgeltungsfiktion anordnen (und damit eine Duldungsfiktion vermeiden).

→ Es bleibt alles beim Alten: Die Regelungen, die zuvor gegolten haben, bleiben weiter bestehen. Eine Arbeitserlaubnis gilt auch im Rahmen der Fortgeltungsfiktion weiter (vgl. AVwV AufenthG, 81.4.1.1). Dies ist häufig für die Betroffenen und die Arbeitgeber unklar und führt manchmal völlig unnötigerweise dazu, dass ein Arbeitsplatz wegen dieser Unwissenheit verloren geht.

2.5.1 Die Aufenthaltsgestattung

Eine Aufenthaltsgestattung besitzen etwa 25.000 Personen. Sie gilt formal nicht als Aufenthaltstitel, sondern ist ein Papier, das erteilt wird, um die Durchführung eines Asylverfahrens zu dokumentieren. Mit der unanfechtbaren Entscheidung über den Asylantrag erlischt die Aufenthaltsgestattung.

→ Im ersten Jahr des Aufenthalts kann keine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Auf diese Frist werden jedoch vorangegangene Aufenthaltszeiten mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldung angerechnet.⁶²

→ Danach gilt: Eine Zustimmung zur Beschäftigung darf von der Ausländerbehörde nur erteilt werden, wenn die Agentur für Arbeit festgestellt hat, dass für die konkrete Beschäftigung keine bevorrechtigten Bewerber (z. B. Deutsche oder EU-Bürger) zur Verfügung stehen und Tariflohn bzw. ortsüblicher Lohn bezahlt wird.⁶³

Ohne **Vorrangprüfung** durch die Arbeitsagentur kann eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden für:

→ Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses nach einjähriger Vorbeschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber.⁶⁴

→ In Härtefällen (z. B. bei Ehegatten und minderjährigen Kinder von Deutschen ohne Aufenthaltstitel, traumatisierten Personen, bei denen die Beschäftigung therapeutisch erforderlich ist).⁶⁵

Ohne **Zustimmung** der ZAV kann die Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt werden u. a. für:

→ Die Beschäftigung im Betrieb eines im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen.⁶⁶

→ Eine Tätigkeit, die überwiegend der Rehabilitation oder Erziehung dient (insbesondere für Süchtige, Kranke oder Strafgefangene).⁶⁷

→ Eine qualifizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf für Absolventen deutscher Auslandsschulen.⁶⁸

⁶² § 61 Abs. 2 S. 2 AsylVfG

⁶³ § 61 Abs. 2 AsylVfG

⁶⁴ § 6 BeschVerfV

⁶⁵ § 7 BeschVerfV, DA zu § 7 BeschVerfV

⁶⁶ § 3 BeschVerfV

⁶⁷ § 4 BeschVerfV

- Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines EU-geförderten Programms.⁶⁹
- Beschäftigungen als Berufssportler, Mannequins, Fotomodelle.⁷⁰
- Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr oder Beschäftigung aufgrund eines EU-geförderten Freiwilligendienstes.⁷¹

2.5.2 Die Duldung

In Deutschland leben etwa 90.000 Personen mit einer Duldung. Im Unterschied zu allen bisher genannten Papieren ist man mit einer Duldung ausreisepflichtig. Solange die Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden kann oder soll, etwa weil eine schwere Krankheit dies verhindert oder keine Papiere vorhanden sind, erteilt die Ausländerbehörde eine Duldung. Diese ist nur kurzfristig gültig und muss meist alle drei bis sechs Monate verlängert werden. Die Ausreisepflicht bleibt weiterhin bestehen.

→ Im ersten Jahr des Aufenthalts kann keine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Auf diese Frist werden jedoch vorangegangene Aufenthaltszeiten mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsgestattung angerechnet.⁷²

→ Danach gilt: Eine Zustimmung zur Beschäftigung darf von der Ausländerbehörde nur erteilt werden, wenn die ZAV festgestellt hat, dass für die konkrete Beschäftigung keine bevorrechtigten Bewerber (z. B. Deutsche oder EU-Bürger) zur Verfügung stehen und Tariflohn bzw. ortsüblicher Lohn bezahlt wird.⁷³

→ Für eine betriebliche Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf besteht nach dem ersten Aufenthaltsjahr der Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung.⁷⁴

→ Für alle anderen Beschäftigungen besteht der Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung, wenn die Person bereits seit vier Jahren in Deutschland lebt. Auf diese Frist werden auch Zeiträume angerechnet, in denen sie eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis besessen hat. Eine solche Arbeitserlaubnis gilt nicht nur für den konkreten Arbeitsplatz, sondern man kann dann jede andere Arbeit aufnehmen, ohne eine neue Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen.⁷⁵ In diesem Fall wird auch die „Residenzpflicht“, die Geduldeten verbietet, das Bundesland oder sogar den Landkreis zu verlassen, geändert oder aufgehoben, wenn dies für die Arbeit erforderlich ist.⁷⁶

⁶⁸ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 2 Abs. 1 BeschV

⁶⁹ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV

⁷⁰ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 7 BeschV

⁷¹ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 9 BeschV

⁷² § 10 Abs. 1 BeschVerfV

⁷³ § 10 Abs. 1 BeschVerfV

⁷⁴ § 10 Abs. 2 Nr. 1 BeschVerfV

⁷⁵ § 10 Abs. 2 Nr. 2 BeschVerfV

⁷⁶ § 61 Abs. 1 S. 3 AufenthG

Ohne **Vorrangprüfung** durch die ZAV kann eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden für:

- Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses nach einjähriger Vorbeschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber.⁷⁷
- In Härtefällen (z. B. bei Ehegatten und minderjährigen Kinder von Deutschen ohne Aufenthaltstitel, traumatisierten Personen, bei denen die Beschäftigung therapeutisch erforderlich ist).⁷⁸

Ohne Zustimmung der ZAV kann die Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt werden u. a. für:

- Die Beschäftigung im Betrieb eines im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen.⁷⁹
- Eine Tätigkeit, die überwiegend der Rehabilitation oder Erziehung dient (insbesondere für Süchtige, Kranke oder Strafgefangene).⁸⁰
- Eine qualifizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf für Absolventen deutscher Auslandsschulen.⁸¹
- Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines EU-geförderten Programms.⁸²
- Beschäftigungen als Berufssportler, Mannequins, Fotomodelle.⁸³
- Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr oder Beschäftigung aufgrund eines EU-geförderten Freiwilligendienstes.⁸⁴

Arbeitsverbot bei Duldung: Anders als bei der Aufenthaltsgestattung oder einer Aufenthaltserlaubnis ist mit einer Duldung auch ein absolutes Arbeitsverbot nach § 11 der Beschäftigungsverfahrensverordnung möglich:

- wenn die Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs erfolgt ist
- oder ein selbstverschuldetes Abschiebungshindernis besteht.⁸⁵

Während die erste Alternative keine große praktische Bedeutung hat – sofern ein Asylantrag gestellt worden ist, kann regelmäßig nicht von einer Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs ausgegangen werden -, kommt die zweite Möglichkeit relativ häufig vor.

Meistens handelt es sich um den fehlenden Pass, den die Ausländerbehörde benötigt, um eine Abschiebung durchführen zu können. Jeder Ausreisepflichtige muss nach dem Gesetz alles für ihn Zumutbare unternehmen, um einen Pass zu erlangen, auch wenn er weiß, dass er abgeschoben würde, sobald er den Pass vorgelegt hat. Zu diesen zumutbaren Mitwirkungspflichten gehört etwa der regelmäßige Gang zur Botschaft, die Beschaffung der ansonsten erforderlichen

⁷⁷ § 6 BeschVerfV

⁷⁸ § 7 BeschVerfV, DA zu § 7 BeschVerfV

⁷⁹ § 3 BeschVerfV

⁸⁰ § 4 BeschVerfV

⁸¹ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 2 Abs. 1 BeschV

⁸² § 2 BeschVerfV i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV

⁸³ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 7 BeschV

⁸⁴ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 9 BeschV

⁸⁵ § 11 BeschVerfV

Papiere aber auch die Einschaltung eines Vertrauensanwalts im Herkunftsland und die Abgabe einer so genannten Freiwilligkeitserklärung gegenüber der Heimatbotschaft, in der bestätigt wird, dass man „freiwillig“ in das Herkunftsland zurückkehren wolle – obwohl man gerade das nicht will.

Wichtig ist jedoch: Ein Arbeitsverbot darf nur verhängt werden, wenn das selbstverschuldete Abschiebungshindernis auch das *entscheidende* Abschiebungshindernis ist. Wenn weitere, *nicht* selbst verschuldete Abschiebungshindernisse hinzukommen, darf kein Arbeitsverbot verhängt werden. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn eine Abschiebung zusätzlich aus Gesundheitsgründen nicht möglich wäre, wenn in den betreffenden Herkunftsstaat ohnehin gegenwärtig keine Abschiebungen durchgeführt werden können oder wenn die Ausländerbehörde aus humanitären Gründen gegenwärtig keine Abschiebung durchführt. Ein Arbeitsverbot muss in solchen Fällen sofort zurückgenommen werden. Darüber hinaus ist auch die Weigerung, freiwillig auszureisen allein kein ausreichender Grund für ein Arbeitsverbot.⁸⁶

2.6 Rechtsweg

Eine Beschäftigungserlaubnis muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Die ZAV wird nur behördenintern beteiligt. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, auf Verlangen einen schriftlichen Bescheid mit Begründung zu erstellen.⁸⁷ Will man sich gegen die Verhängung eines Arbeitsverbots oder die Verweigerung einer Arbeitserlaubnis wehren, muss man gegen die Ausländerbehörde – und nicht gegen die ZAV – vorgehen. In einigen Bundesländern besteht die Möglichkeit zum Widerspruch, in anderen Bundesländern (etwa Niedersachsen und NRW) ist der Widerspruch abgeschafft und es muss direkt eine Klage eingelegt werden.

Eine Klage gegen die Ablehnung eines Antrags auf Beschäftigungserlaubnis oder die Verhängung eines Arbeitsverbots muss beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Falls eine konkrete Arbeitsstelle verloren zu gehen droht, weil eine Arbeitserlaubnis abgelehnt oder nicht verlängert worden ist, oder deshalb eine konkret angebotene Arbeitsstelle nicht angetreten werden kann, kann ein Eilantrag gestellt werden, damit das Gericht schnell entscheidet.⁸⁸

3. Der Aufenthalt für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen

Das Aufenthaltsrecht für Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten und ihrer Familienangehörigen ist grundlegend anders geregelt als das Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige: Während für letztere das Aufenthaltsgesetz die relevante Rechtsgrundlage darstellt, regelt für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen grundsätzlich das Freizügigkeitsgesetz / EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Obwohl das FreizügG nur aus wenigen Paragraphen besteht – exakt 17, im Gegensatz

⁸⁶ Vgl.: Frings (2008), S. 306 ff

⁸⁷ §§ 37 und 39 VwVfG

⁸⁸ §§ 80 Abs. 5 oder 123 VwGO

zum Aufenthaltsgesetz mit über 100 – ist dessen Anwendung in der Praxis keineswegs unkompliziert.

Für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen sieht das Freizügigkeitsgesetz ein Aufenthaltsrecht in Deutschland in folgenden Fällen vor:

→ Unionsbürger und ihre Familienangehörigen verfügen über ein dreimonatiges, voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht.⁸⁹

→ Bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten sind Unionsbürger und ihre Familienangehörigen u. a. freizügigkeitsberechtigt als Arbeitssuchende, beruflich Auszubildende, Arbeitnehmer (etwa mit einem Minijob), Selbstständige, Nicht-Erwerbstätige (z. B. Studierende, Rentner, usw. sofern ausreichende Existenzmittel vorhanden sind), als Familienangehörige.⁹⁰

→ Nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts besteht das Recht auf Daueraufenthalt unabhängig vom Vorliegen der bisherigen Freizügigkeitsvoraussetzungen.⁹¹

Für einen rechtmäßigen Aufenthalt muss keine Freizügigkeitsbescheinigung vorliegen. Die Freizügigkeitsbescheinigung ist zudem mit einem Bundestagsbeschluss am 25. Oktober 2012 abgeschafft worden.

3.1 Arbeitsmarktzugang für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen

3.1.1 EU-Bürger aus den alten EU-Staaten

Grundsätzlich sind Unionsbürger und ihre Familienangehörigen frei auf dem deutschen Arbeitsmarkt und genauso zu behandeln wie deutsche Staatsbürger. Dies gilt für **Staatsbürger von**

→ Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Irland, Großbritannien, Griechenland, Portugal, Spanien, Österreich, Schweden, Finnland, Malta, Zypern sowie die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island.

→ seit dem 1. Mai 2011 auch für Staatsbürger von: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn und Slowenien.

→ Es bestehen keine Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang, eine Arbeitserlaubnis muss nicht beantragt werden.

→ Für die Erwerbstätigkeit als Selbstständiger in Deutschland bestehen keine ausländerrechtlichen Einschränkungen.

3.1.2 EU-Bürger aus den neuen EU-Staaten Bulgarien und Rumänien

Einschränkungen bestehen nur noch für Angehörige der „neuen“ osteuropäischen EU-Staaten Bulgarien und Rumänien: Diese unterliegen in Deutschland – anders als in den meisten anderen EU-Staaten – für einen begrenzten Zeitraum der so genannten Nachrangigkeit. Das bedeutet, ein konkretes Arbeitsplatzangebot darf nur

⁸⁹ § 2 Abs. 5 FreizügG

⁹⁰ § 2 Abs. 2 FreizügG

⁹¹ § 4a FreizügG

angenommen werden, wenn ZAV der Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU zugestimmt hat, weil für den konkreten Arbeitsplatz keine bevorrechtigten Bewerber zur Verfügung stehen. Insbesondere für niedrig qualifizierte Arbeitssuchende bedeutet dies oftmals einen faktischen Ausschluss vom deutschen Arbeitsmarkt.

Sofern alle erforderlichen Angaben vorliegen (auch eine Arbeitsplatzbeschreibung durch den Arbeitgeber), hat die ZAV für die Prüfung höchstens zwei Wochen Zeit. Sollte die ZAV innerhalb von zwei Wochen nicht mitteilen, dass weitere Unterlagen erforderlich sind, gilt die Zustimmung als erteilt.⁹²

Die Einschränkungen beim Zugang zur Erwerbstätigkeit gelten nur für Beschäftigungen, nicht jedoch für eine selbstständige Tätigkeit.

Abweichend von diesen Regelungen bestehen eine ganze Reihe von Ausnahmen, in denen auf eine Arbeitsmarktprüfung ganz oder teilweise verzichtet wird. Da es für Bulgaren und Rumänen zum Teil sehr schwierig sein kann eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, sollen im Folgenden die Ausnahmen detailliert dargestellt werden.

Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang bestehen bei folgenden Personen, die bereits in Deutschland leben:

→ Nach einer einjährigen Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt. Davon ist auszugehen, wenn der Betroffene innerhalb eines Jahres ununterbrochen Inhaber einer oder mehrerer Arbeitserlaubnisse war oder er ein Jahr lang zustimmungsfrei beschäftigt war (z. B. in einem Praktikum im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung). Ihnen ist eine unbeschränkte Arbeitsberechtigung erteilt. Auch die Familienangehörigen erhalten dann eine unbeschränkte Arbeitsberechtigung für jede Tätigkeit. (§ 12 a ArGV)⁹³.

→ Fachkräfte, die eine Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, benötigen zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung keine Arbeitserlaubnis. Auch ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen benötigen – unabhängig von einem Hochschulabschluss – keine Arbeitserlaubnis. (§ 12 b Abs. 1 ArGV)⁹⁴

→ Für Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, wird eine Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung erteilt. Für die Familienangehörigen wird eine Arbeitserlaubnis für alle Tätigkeiten ohne Vorrangprüfung erteilt. In beiden

92

§ 14a Abs. 1 BeschVerfV, nähere Infos unter: http://www.arbeitsagentur.de/nn_164862/zentraler-Content/HEGA-Internet/A05-Berufli-Qualifizierung/Dokument/HEGA-07-2012-Blaue-Karte.html

93

Vgl.: Bundesagentur für Arbeit: DA zur Arbeitsgenehmigungsverordnung.
<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Arbeitsgenehmigungsverordnung.pdf>

94

Ebd.

Fällen führt die ZAV aber eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch. (§ 12b Abs. 2 ArGV)⁹⁵

→ Keiner Arbeitserlaubnis bedürfen rumänische und bulgarische Auszubildende für eine qualifizierte, mindestens zweijährige betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf. (§ 12c ArGV)⁹⁶

→ Keiner Arbeitserlaubnis bedürfen Rumänen und Bulgaren für eine Saisonbeschäftigung. Saisonbeschäftigung besteht in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, in der Obst- und Gemüseverarbeitung, in Sägewerken sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe. Die Höchstdauer der Beschäftigung ist auf **sechs Monate** im Kalenderjahr beschränkt. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern ist für einen Betrieb in der Regel auf acht Monate im Kalenderjahr beschränkt. Für Saisonbeschäftigung wird eine Mindestarbeitszeit von 30 Wochenstunden bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden täglich vorausgesetzt. Für eine Saisonbeschäftigung bulgarischer oder rumänischer Staatsangehöriger wird kein besonderes Zulassungsverfahren durchgeführt. (§ 12d ArGV)⁹⁷

→ Bulgarische und rumänische Staatsangehörige, die bereits drei Jahre in Deutschland leben, benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung keine Zustimmung der ZAV mehr – unabhängig davon, ob sie zuvor bereits eine Beschäftigung ausgeübt haben oder nicht. (§ 3b BeschVerfV)⁹⁸

→ Junge Menschen, die vor ihrem 18. Geburtstag eingereist sind, benötigen keine Arbeitserlaubnis, wenn sie in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolviert haben. (§ 3a BeschVerfV)

→ Studierende aus Bulgarien und Rumänien benötigen keine Arbeitserlaubnis für Beschäftigungen bis zu 120 Tage im Jahr sowie für studentische Nebentätigkeiten. (§ 16 Abs. 3 AufenthG)

95

Ebd.

96

Ebd.

97

Ebd.; Ein Informationsblatt zur Saisonbeschäftigung ist zu finden unter:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-ZAV-Vermittlung-kroatische-Saisonarbeitnehmer.pdf>

98

Vgl.: Bundesagentur für Arbeit, DA zur Beschäftigungsverfahrensverordnung. Zu finden unter:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaefigtungsverfahrensverordnung.pdf>. Hierin ist die Regelung noch unter dem alten § 9 BeschVerfV zu finden. Durch die Änderung der Verordnung ist dieser zwischenzeitlich in § 3b BeschVerfV überführt worden. Somit ist der Arbeitsmarktzugang nunmehr unter den dargestellten Voraussetzungen zustimmungsfrei.

→ Praktika im Rahmen einer (hoch-)schulischen Ausbildung oder im Rahmen eines EU-geförderten Programms (z.B. ESF) können ohne Arbeitserlaubnis durchgeführt werden. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 2 BeschVerfV)
(6. Zugang zur Krankenversicherung)

→ Die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst oder am Freiwilligen Sozialen Jahr ist ohne Arbeitserlaubnis möglich. (§ 9 BeschV i. V. m. § 2 BeschVerfV)

Die Einschränkungen des Arbeitsmarktzugangs gelten für rumänische Staatsbürger längstens bis zum 31. Dezember 2013. Ab dem 1. Januar 2014 benötigen rumänische und bulgarische Staatsangehörige in keinem Fall mehr eine Arbeitserlaubnis.

3.1.3 Rechtsweg

Eine Arbeitserlaubnis EU muss direkt bei der ZAV beantragt werden – nicht bei der Ausländerbehörde! Die ZAV ist verpflichtet, auf Verlangen einen schriftlichen Bescheid mit Begründung zu erstellen.⁹⁹

Gegen diesen Bescheid kann ein Widerspruch eingelegt werden. Hierfür besteht normalerweise eine Frist von einem Monat. Wenn auch der Widerspruch negativ beschieden wurde, kann vor Gericht Klage eingelegt werden.

Eine Klage gegen die Ablehnung eines Antrags auf Arbeitserlaubnis muss beim Sozialgericht eingereicht werden. Falls eine konkrete Arbeitsstelle verloren zu gehen droht, weil eine Arbeitserlaubnis abgelehnt oder nicht verlängert worden ist, oder deshalb eine konkret angebotene Stelle nicht angetreten werden kann, kann auch bereits vorher ein Eilantrag gestellt werden, damit das Gericht schnell entscheidet.¹⁰⁰

4.2 Schlussfolgerungen

In den vergangenen Jahren ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für einige Gruppen (u. a. für Geduldete) schrittweise verbessert worden. Dennoch bestehen weiterhin Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten im Arbeitsgenehmigungsrecht. Aus diesem Grund ist ein Handlungsbedarf unter folgenden Gesichtspunkten zu sehen:

→ Personen mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären oder familiären Gründen sollten unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten.

→ Arbeitsverbote und Beschränkungen des Arbeitsmarktzugangs für Geduldete und Personen mit Aufenthaltsgestattung sollten abgeschafft werden

→ Zudem ist zu gewährleisten, dass keine irreführenden Nebenbestimmungen verwendet werden, wie dies gegenwärtig unter Umständen der Fall ist: Gelegentlich findet sich in der Aufenthaltserlaubnis oder Duldung der Vermerk „Beschäftigung

⁹⁹ §§ 33 und 35 SGB X

¹⁰⁰ § 86b SGG

nicht gestattet“, weil noch kein Antrag auf Beschäftigungserlaubnis gestellt worden ist, obwohl rechtlich keine Beschäftigungshindernisse bestehen. Die ist irreführend sowohl für Betroffene, als auch für potenzielle Arbeitgeber und Behörden und sollte vermieden werden.¹⁰¹

Über die konkreten Änderungen des Arbeitserlaubnisrechts hinaus besteht auch in angrenzenden Rechtsfeldern Handlungsbedarf:

- Auf Wohnsitzauflagen für humanitäre Aufenthaltserlaubnisse sollte generell verzichtet werden, da diese die Integration in den Arbeitsmarkt verhindern.
- Die räumliche Beschränkung für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (Residenzpflicht) sollte aus dem gleichen Grund abgeschafft werden.
- Ausländer mit Zugang zum Arbeitsmarkt sollten anstelle von Leistungen nach AsylbLG oder SGB XII grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erhalten, um die Arbeitsmarktintegration zu fördern.
- Ausbildungsförderung nach BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 S. 2 oder Abs. 5 AufenthG sollte bereits vor einer Aufenthaltsdauer von vier Jahren beansprucht werden können.
- Geduldete sollten einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe auch für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen erhalten.¹⁰²
- Personen mit Aufenthaltsgestattung sollten bei der Ausbildungsförderung Geduldeten gleichgestellt werden.
- Bei Aufnahme einer Berufsausbildung sollten Geduldete hierfür eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.
- Spezielle Förderprogramme für die Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen in den Arbeitsmarkt sollten fortgeführt und ausgebaut sowie auch für EU-Bürger geöffnet werden.

Hilfreiche Literatur und Internetseiten

→ Arbeitslosenprojekt TuWas: Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III. Fachhochschulverlag (2009), ISBN: 978-3940087386

→ Bundesministerium der Justiz: Gesetze im Internet. Alle Bundesgesetze und Verwaltungsvorschriften in aktueller Fassung online
www.gesetze-im-internet.de

→ Classen, Georg: Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge. Von Loeper Literaturverlag (2008), ISBN: 978-3860594162

→ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Erste Empfehlungen zur Verbesserung der Erwerbsintegration von Menschen mit Migrationshintergrund (März 2010).

¹⁰¹ Auf diese Problematik weist auch die Bundesagentur für Arbeit hin: Vgl. Fachliche Hinweise zu § 8 Abs. 2 SGB II, Rz 8.27

¹⁰² Vgl. § 245 Abs. 2 SGB III

www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2010/pdf/DV%2022-09.pdf

→ Flüchtlingsrat Berlin: Rechtsprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht (ständig aktualisiert)

www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Rec

→ Frings, Dorothee: Sozialrecht für Zuwanderer. Nomos (2008), ISBN: 978-3832929589

→ Informationsverbund Asyl: Rechtsprechungsdatenbank und Artikelsammlung zum Aufenthalts- und Sozialrecht für MigrantInnen

www.asyl.net

→ Weiser, Barbara: Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen. Beilage zum asylmagazin 10/2012:

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/Beilage_Arbeitsmarkt_fin.pdf

Verwaltungsvorschriften / Weisungen

→ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009,

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_26102009_MI31284060.htm

→ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 26.10.2009,

www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_26102009_MI19371156524.htm

→ Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zur Arbeitsgenehmigungsverordnung

www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Arbeitsgenehmigungsverordnung.pdf

→ Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zum Aufenthaltsgesetz

www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Aufenthaltsgesetz.pdf

→ Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zu § 284 SGB III

www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Aenderungen-Aufenthaltsgesetz.pdf

→ Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zur Beschäftigungsverfahrensverordnung

www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaefigtungsverfahrensverordnung.pdf

→ Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zur Beschäftigungsverordnung

www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaefigungsverordnung.pdf

→ Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-07-SGB-II-Berechtigte.pdf>

→ Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 8 SGB II

www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-08-SGB-II-Erwerbsfaehigkeit.pdf

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
ArGV	Arbeitsgenehmigungsverordnung
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BeschVerfV	Beschäftigungsverfahrensverordnung
DA	Durchführungsanweisung
EFA	Europäisches Fürsorgeabkommen
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FH	Fachliche Hinweise
FreizügG	Freizügigkeitsgesetz / EU
i. V. m.	in Verbindung mit
LSG	Landessozialgericht
Rz	Randziffer
SG	Sozialgericht
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
UnionsRL	Unionsbürgerrichtlinie; Richtlinie 2004/38/EG vom 29.4.2009